

# SATZUNG

des

## "VEREINS FÜR HEIMATPFLEGE IM SCHUTTERGÄU"

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Heimatpflege im Schuttergäu".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nassenfels-Meilenhofen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des heimatlichen Kulturguts im Schuttergäu.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben

1. durch die Pflege und Erhaltung des heimatlichen Kulturguts im Schuttergäu in den Bereichen der Bau-, Kunst- und Bodendenkmäler, der Volkskunde und der Volksmusik.

Das traditionelle Gebiet des Schuttergäus erstreckt sich über die Gemeinden Adelschlag, Buxheim, Egweil und Nassenfels.

2. durch Forschungen und Veröffentlichungen zur Heimatpflege im Schuttergäu.
3. durch Veranstaltungen, die dem unter § 2 genannten Vereinszweck dienen.
4. durch Sammlung von heimatlichen Kulturgütern und die Errichtung eines Heimatmuseums im Schuttergäu.

### **Eintritt von ordentlichen Mitgliedern**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Eintritt wird mit Aus-händigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Vorstand angerufen werden, der dann endgültig entscheidet.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 5**

### **Aufnahme von Ehrenmitgliedern**

- (1) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstands und des Beirats von der Mitgliederversammlung betimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

### **§ 6**

### **Pflichten der Mitglieder**

Für jedes Mitglied besteht die Pflicht, an der Erfüllung des Vereinszwecks nach Kräf-ten mitzuarbeiten und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

### **§ 7**

### **Austritt von Mitgliedern**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austritterklärung an ein Mit-glied des Vorstands erforderlich.

### **§ 8**

### **Ausschluß von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Zweck des Vereins (§ 2) zulässig.

- (3) Über den Ausschluß entscheiden auf Antrag des 1. Vorsitzenden der Vorstand und der Beirat gemeinsam.
- (4) Der 1. Vorsitzende hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Sitzung von Vorstand und Beirat mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Sitzung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den 1. Vorsitzenden unverzüglich bekanntgemacht werden.

## § 9

### **Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluß des Vorstands.

## § 10

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

## § 11

### **Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

1. den Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung);
2. den Beirat (§ 14 der Satzung);
3. die Mitgliederversammlung (§§ 15-20 der Satzung).

## § 12

### **Vorstand**

- (1) Zum Vorstand (§ 26 BGB) gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der

Schriftführer und der Kassier.

- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende ist allein jeder für sich vertretungsberechtigt; dagegen vertreten der Schriftführer und der Kassier nur gemeinsam den Verein. Vereinsintern wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur tätig sein darf bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und analog die übrigen Vorstandsmitglieder nur für den Fall der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus oder ist es ständig verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestimmen.
- (5) Auf den Geschäftsgang finden § 16, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und Abs. 2, § 19 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt und bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

### § 13

#### **Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat gemeinsam oder der 1. Vorsitzende zuständig ist.

### § 14

#### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
- (2) Auf Bestellung und Ausscheiden von Mitgliedern des Beirats finden § 12 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Beiratsmitglied sein.
- (4) Bei Sitzungen entscheiden Vorstand und Beirat in gemeinsamer Abstimmung.

### § 15

#### **Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit beschließen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe es verlangt.

### § 16

### **Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche zu berufen. Bekanntgabe der Einberufung in der örtlichen Presse ist ausreichend.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder mit dem Tag der Veröffentlichung in der Tagespresse.

### **§ 17**

#### **Beschlußfähigkeit**

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

### **§ 18**

#### **Beschlußfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist ebenfalls Absatz 3 anwendbar.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist § 17 Absatz 2 bis 5 anzuwenden.

### **§ 19**

#### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**


- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 18 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Marktgemeinde Nassenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Heimatpflege zu verwenden hat. Die wissenschaftliche Betreuung findet durch die archäologische Abteilung des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege statt.

**Diese Satzung wurde am 29. Februar 2004 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.**

**Nassenfels-Meilenhofen, 29. Februar 2004**



**Wumbal Iser  
1. Vorsitzender**